



Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik



Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

Sicherheit und Gefahrenabwehr vom 07.05.2013

Auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 7, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), haben die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und die Hochschule Magdeburg-Stendal gemeinsam folgende Satzung erlassen.

Inhalt

- I. Allgemeine Bestimmungen**
 - Präambel
 - § 1 Akademischer Grad
 - § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
 - § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Prüfende und Beisitzende
 - § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen,
Zulassungsverfahren
 - § 7 Prüfungsarten
 - § 8 Mündliche Prüfungen und Klausuren/Nachteilsausgleich/
Schutzbestimmungen
 - § 9 Bachelorarbeit
 - § 10 Bewertung der Prüfungen
 - § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 13 Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit
- II. Bachelorabschluss**
 - § 14 Umfang, Art und Zulassung
 - § 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
 - § 16 Urkunde
- III. Schlussbestimmungen**
 - § 17 Ungültigkeit des Bachelorabschlusses
 - § 18 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
 - § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 20 Übergangsbestimmungen
 - § 21 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungsplan

I. Allgemeine Bestimmungen Präambel

Der Bachelorstudiengang „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ ist ein gemeinsamer Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal. Beide Bildungseinrichtungen tragen Verantwortung für Inhalt und Durchführung des Studiums.

§ 1

Akademischer Grad

Mit dem Bachelorabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Nach der bestandenen Bachelorprüfung wird der Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Grundausbildung für den behördlichen Dienst an einer Ausbildungseinrichtung der Feuerwehr bzw. Industriepraktikum sowie der Bachelorarbeit 7 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Für das Studium werden 210 Credits (144 SWS) einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit vergeben. Die Verteilung ist in der Anlage 1 der Studienordnung geregelt. Dabei wird für jeden Credit ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester begonnen.

(4) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit in vollem gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Nachweise dafür sind unaufgefordert im Prüfungsamt abzugeben.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Bachelorabschluss besteht aus Modulprüfungen, verschiedenen Leistungsnachweisen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Prüfungen werden in der Regel in den im Studienjahresablaufplan ausgewiesenen Prüfungszeiträumen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Antrag auf Zulassung (Einschreibung) ist für jede Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen. Prüfungstermine sind durch den Prüfungsausschuss vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes bekanntzugeben. Bei der Festlegung einzelner Prüfungstermine gelten die Fristen entsprechend. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Einzelfall frühere Einschreibfristen festzulegen. In diesem Fall kann der Antrag auf Zulassung bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wieder zurückgenommen werden.
- (5) Der Zeitraum für die Ablegung der Prüfung nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt 2 Semester. Das Praktikumssemester wird darauf nicht angerechnet. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden. Ist in der Modulbeschreibung eine Vorleistung als Voraussetzung für die Absolvierung der Prüfung vorgesehen, und wird diese Vorleistung nicht erbracht, ist nach 2 Semestern die Prüfung erstmalig als nicht bestanden gewertet.
- (6) Wird die Regelstudienzeit um mehr als 4 Semester überschritten, gelten bisher nicht abgelegte Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (7) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-

Universität Magdeburg und der Fachbereich Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Es besteht Parität zwischen der Anzahl der Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gehören nicht der gleichen Bildungseinrichtung an. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät bzw. dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. den Fachbereich.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen, sofern diese nicht die Mehrheit bilden.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die zuständigen Prüfungsämter beider Einrichtungen unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren, *Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren*, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet beauftragt sind. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens den Bachelorabschluss erworben oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin und den Prüfer für das jeweilige Prüfungsmodul. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsmodul vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfungsberechtigten sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang

1. Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudium ergeben sich aus § 27 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).

2. Auf Grundlage von § 27 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) wird in einem Feststellungsverfahren der Nachweis der Eignung für diesen Studiengang ermittelt. Näheres regelt die entsprechende Satzung.

(2) Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorabschluss

1. Für den Bachelorabschluss kann nur zugelassen werden, wer
 - im entsprechenden Bachelorstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg / Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikuliert ist und
 - seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Einschreibfrist nach § 3 Abs. 3 nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Bachelorprüfung im entsprechenden Bachelorstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder der Hochschulgesetze der Länder der BRD endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

2. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen; ihm sind beizufügen: Eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat, oder ob sie oder er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.

§ 7 Prüfungsarten

(1) Prüfungsarten sind:

1. die mündlichen Prüfungen,
2. die schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren),
3. die Bachelorarbeit mit mündlichem Kolloquium

(2) Zusätzlich sind mündliche oder schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen. Die Bedingungen für deren Erwerb sowie deren Art und Umfang sind von der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer zu Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.

§ 8

Mündliche Prüfungen und Klausuren Nachteilsausgleich/ Schutzbestimmungen

(1) In der mündlichen Prüfung und Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Grundlagenwissen verfügt, Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(4) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen oder Einzelprüfung entweder vor maximal drei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsmodul grundsätzlich nur von einer prüfenden Person befragt. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studentinnen und Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin dem Bachelorkolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten.

(7) Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zulässig.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von 4 Wochen bekanntzugeben.

(9) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde Vorlesung, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.

(10) Gewählte Vertreter der Studierenden (Studierende in den Kollegialorganen sowie im Studentenrat und seinen Gliederungen) sind zur Hospitation bei mündlichen Prüfungen berechtigt.

(11) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass es bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung sind dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geeignete Nachweise vorzulegen.

(12) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind aus der Anlage 1 zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer oder einer Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass statt dessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass statt dessen die Prüfung in Form einer Klausur von mindestens zwei Stunden Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betrof-

fenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(13) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden.

Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.

Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(14) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist für das 7. Semester vorgesehen. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein praxisbezogenes Problem aus dem Bereich des Studiums selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und unter Benutzung praktischer Kenntnisse zu bearbeiten. Es findet ein Kolloquium statt.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 5 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Universität Magdeburg bzw. des Fachbereiches Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal ausgegeben und betreut. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben,

für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der Fakultät bzw. des Fachbereiches ist.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von 12 Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Ausnahme bildet der nachgewiesene Krankheitsfall des oder der Studierenden. In diesem Fall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit, maximal jedoch um 6 Wochen. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(7) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal 6 Wochen ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, welche die Ar-

beit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Ist die erste begutachtende Person nicht Mitglied der Fakultät Verfahrens- und Systemtechnik bzw. des Fachbereiches Bauwesen, so muss die zweite begutachtende Person diese Bedingung erfüllen. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten unter Berücksichtigung der Leistung des Kolloquiums. Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn eine Note "nicht ausreichend" lautet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

Das mündliche Kolloquium dauert pro Prüfling ca. 30 Minuten. Im Kolloquium sollen die mit dem Thema Verbundenen Probleme und Ergebnisse in ca. 15 Minuten (Vortrag) dargestellt und diesbezügliche Fragen beantwortet werden.

(9) Die Anfertigung einer Bachelorarbeit kann nicht durch die Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit unterbrochen werden. In diesem Fall muss nach Beendigung der Fristen eine neue Bachelorarbeit ohne Anrechnung als Fehlversuch gestellt werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen der Module werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht Bestanden	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(2) Es erfolgt eine Notenumrechnung ins ECTS-System.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Modulnote zusammengefasst, errechnet sich die Note des Moduls aus den nach den Credits - gewichteten Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde.

Einzelne Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bzw. nicht bestandene Leistungsnachweise sind vor der Notenbildung des Moduls zu wiederholen.

Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet, wenn alle Prüfungsteile bestanden und Leistungsnachweise erfolgreich absolviert sind,

bis 1,5 = sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 = gut,
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(5) Bei der Bildung der Modulnote werden die ersten beiden Dezimalstellen und bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des Studiengangs zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen denen des Studiengangs „Sicherheit und Gefahrenabwehr“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis

von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit

(1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

Eine zweite Wiederholung ist mit Ausnahme von Absatz 2 in der Regel nur für drei Prüfungen zulässig. Eine bestandene Prüfung bzw. ein bestandener Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist erneut eine Anmeldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche

Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 11 Abs. 1.

(3) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an das Prüfungsamt durch den Prüfling einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist mit Ausnahme von Absatz 2 in der Regel als schriftliche Prüfung abzulegen.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei der Bewertung "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 9 Abs. 3 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Fehlversuche im selben Modul im Sinne Abs. 1 bis 4 an anderen Universitäten oder Hochschulen sind anzurechnen.

(6) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.

(7) Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss endgültig nicht bestanden ist.

(8) Nichtbestandene Leistungsnachweise können beliebig oft wiederholt werden.

II. Bachelorabschluss

§ 14

Umfang, Art und Zulassung

(1) Der Bachelorabschluss besteht aus den in den Anlagen aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Prüfungen bestanden,

2. die Praktika bestätigt nachweisen kann,
3. die Leistungsnachweise gemäß den Anlagen erbracht hat.

Auf Antrag ist auch dann eine Zulassung zur Bachelorarbeit möglich, wenn noch nicht alle Leistungsnachweise erbracht worden sind und zu erwarten ist, dass diese innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden. Das gilt insbesondere für die im 7. Semester abzulegenden Prüfungen, Praktika und sonstigen Leistungsnachweise.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen; im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um sechs Wochen verlängern. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Das mündliche Kolloquium dauert ca. 30 Minuten. Im Kolloquium sollen die mit dem Thema verbundenen Probleme und Ergebnisse in ca. 15 Minuten (Vortrag) dargestellt und diesbezügliche Fragen beantwortet werden.

§ 15

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Der Bachelorabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Prüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet zu
80 % aus dem gewichteten Mittel der Noten der Module
20 % aus der Gesamtnote der Bachelorarbeit.

(3) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Hat ein Prüfling die Modulprüfungen bestanden und die Bachelorarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten Module, der Prüfungsfächer und Leistungsnachweise, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern.

(5) Das Zeugnis trägt die Logos beider Bildungseinrichtungen, das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von 4 Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter des Prüfungsausschusses des Studienganges sowie von der Dekanin

oder dem Dekan der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Otto-von-Guericke-Universität und der Hochschule Magdeburg-Stendal zu versehen.

§ 16 Urkunde

(1) Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und die Logos beider Bildungseinrichtungen. Die Verleihung des Grades Bachelor of Science wird beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal unterzeichnet und mit dem Siegel beider Bildungseinrichtungen versehen.

(3) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Ungültigkeit des Bachelorabschlusses

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund der Täuschungshandlung

für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 18 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2012/2013 immatrikuliert wurden und werden.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 07.05.2013,
des Beschlusses des Fachbereichsrates Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 30.01.2013,
des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 22.05.2013
und des Beschlusses des Senats der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 15.05.2013.

Der Rektor
der Hochschule
Magdeburg-Stendal

A1: Prüfungspl. Bachelor Studiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr (SGA)

Modul	SWS V-Ü-P	Credits	Semester	Prüfungsart und Dauer
B1 Informatik Informatik	6 2-0-4	8 8	1.	K90
B2 Mathematik 1 Mathematik I Mathematik II	10 3-2-0 3-2-0	14 7 7	1. 2.	K 120 K 120
B3 Mathematik 2 Mathematik III	5 3-2-0	7 7	3.	K 120
B4 Englisch Englisch I Englisch II	8 0-4-0 0-4-0	8 4 4	2. 3.	K120
B5 Physik Physik I Physik II	7 2-1-0 2-0-2	9 4 5	1. 2.	K120
B6 Chemie Chemie I Chemie II Chemische Prozesskunde	9 2-1-0 2-1-0 2-1-0	12 4 4 4	1. 2. 2.	K 120 K 180
B7 Umweltschutz Ökologie Ökotechnologie u. -toxikologie	4 2-0-0 2-0-0	4 2 2	4. 4.	K180
B8 Werkstoff- und Baustoffkunde Werkstoff- u. Baustoffkunde	4 2-1-1	5 5	1.	K120
B9 Tragwerkslehre/Konstruktion Grundlagen der Konstruktion Tragwerkslehre I Tragwerkslehre II	10 2-0-0 2-2-0 2-2-0	12 2 5 5	2. 1. 2.	K180 K120
B10 Elektrotechnische Grundlagen Elektrotechnik-/sicherheit Sensorik u. Steuerungen	9 4-0-0 4-0-1	10 5 5	3. 3.	K120 K120
B11 Strömungsdynamik Strömungsdynamik I Verbrennungstechnik	7 2-2-0 2-1-0	9 5 4	4. 5.	K120 K120
B12 Thermodynamik Thermodynamik I Thermodynamik II	8 2-2-0 2-2-0	10 5 5	3. 4.	K120
B13 Baulicher Brandschutz Schutz-/Gefahrenabwehr u. Sicherheitskonzepte Brandverhalten Baustoffe u. Bauteile Vorbeugender baulicher Brandschutz	10 2-0-0 2-2-0 2-2-0	10 2 4 4	4. 5. 4.	LN K120 M
B14 Wahlpflicht I Wahlpflicht	4 4-0-0	4 4	4.	LN*

Modul	SWS V-Ü-P	Credits	Semester	Prüfungsart und Dauer
B15 Grundlagen Brandschutz	8	8		
Chemie d. Brände u. Löschmittel	2-0-0	2	3.	K90
Brand- und Explosionsschutz	2-0-0	2	4.	K90
Sicherheitstechn. Kennzahlen	0-0-4	4	4.	LN
B16 Psychologie	6	6		M
Stresstheoretische, krisenpsycho- logische u.	2-0-0	2	4.	
psychotraumatologische Grund- lagen	4-0-0	4	5.	
Primäre und sekundäre Stress- prävention und -management				
B17 Recht und Gefahrenab- wehr	7	7		K180
Grundlagen Recht	2-0-0	2	7.	
Recht im Brand- und Kat. Schutz	1-0-0	1	7.	
Einsatzmanagement d. Gefah- renabwehr	2-0-0	2	7.	
Sicherung von Objekten	2-0-0	2	7.	
B18 Technische Risi- ken/Schadstoffausbreitung	6	8	5.	K120
Technische Risiken	2-1-0	4		
Schadstoffausbreitung	2-1-0	4		
B19 Wissenschaftliches Arbei- ten	9	9		LN*
Projektmanagement	2-0-0	2	5.	
Einführung Sicherheitswissen- schaften	1-0-0	1	4.	
Projektarbeit	0-0-4	4	5.	
Proseminar	2-0-0	2	5.	
B20 Wahlpflicht II	6	6		LN*
Wahlpflicht II	6-0-0	6	7.	
B21 Praktiku/Grundausbildung BF	1	30		LN
Praktikum	0-0-1	29	6.	
Praktikumskolloquium		1	7.	
B22 Bachelorarbeit		14	7.	P
Bachelorarbeit		12		
Bachelorkolloquium		2		
Summe	144	210		

K Klausur Dauer in Minuten

M mündliche Prüfung

LN* benoteter Leistungsnachweis

P Abschlussprüfung

LN unbenoteter Leistungsnachweis

SWS Semesterwochenstunden

V Vorlesung

Ü Übung

P Praktikum

Credits = ECTS-Punkte = Leistungspunkte, die nach dem European Credit Transfer System vergeben werden (ECTS - Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen)

